

jedes einzelnen Exemplars und den mutmaßlichen Gewinn bei Verkauf der ganzen Auflage. Hierbei ergibt sich bei sämtlichen von ihm gewählten Beispielen ein schöner, bei manchen ein außerordentlich großer Reinerwerb. Wie verlockend für die Thätigkeit eines jungen Verlegers! Schon nach wenigen Jahren der Arbeit ist sein Haus fest begründet, und es winkt ihm die sichere Aussicht, es einmal zu Reichtum und Ansehen zu bringen.

Aber welche Enttäuschung! Sind denn dem Verfasser niemals Werke aufgestoßen, bei denen nicht die Hälfte der Auflage verkauft wurde, Unternehmungen, die große Vermögensverluste im Gefolge hatten? Hat er niemals eine Ostermesse erlebt, die dem Chef des Hauses große Sorgen bereitete, weil die Einnahme weit hinter den Erwartungen zurückblieb? Ich vermisse in seinem Buch jedes warnende Wort in dieser Beziehung, das doch hier, wenn irgendwo, recht am Platze wäre. Derselbe heitere Optimismus, manchmal in recht verlockender Form, bewegt sich durch die ganze Korrespondenz der Verleger und Autoren. Nur ein einziges Beispiel finde ich, daß ein angebotenes Verlagswerk unter der landläufigen Entschuldigung, durch andere Unternehmungen zu sehr in Anspruch genommen zu sein, abgewiesen wird. Im übrigen ist dieser Briefwechsel ein reines Idyll, eine anmutende Lektüre für jeden Jünger des Buchhandels. Verlagsverträge sind in diesem buchhändlerischen Utopien ganz überflüssig, denn der Verleger offeriert oder bewilligt Honorare, die die kühnsten Hoffnungen des Autors übersteigen, und der Verfasser ist mit allen Bedingungen einverstanden.

Ganz besonders ist in dieser Beziehung der Briefwechsel mit dem »jungen Freund« als Beispiel, wie es der angehende Verleger nicht machen soll, sehr zu empfehlen. Die maßlosen Ansprüche vieler Schriftsteller haben dazu geführt, daß durch gemeinsame Arbeit der berufensten Kräfte des deutschen Buchhandels eine Verlagsordnung zustande gekommen ist, die auf dem Grundsatz des Leben und Lebenlassen aufgebaut ist. Schon dies müßte den Verfasser belehren, daß nicht nur ein einmaliger Briefwechsel, sondern vor allem ein sorgfältig erwogener Verlagsvertrag die Grundlage jeder buchhändlerischen Unternehmung sein muß.

Vielleicht ist er jedoch der Ansicht, daß in dieser Beziehung das vorzügliche Buch des Kollegen Robert Voigtländer: »Der Verlags-Vertrag« vollständig ausreichend sei und er demselben nichts hinzuzufügen habe. Hierin stimme ich ihm bei; doch hätte er wenigstens in der Einleitung darauf verweisen müssen.

Hiermit will ich diese kurze Betrachtung schließen. Jungen Verlegern aber, insbesondere auch Sortimentbuchhändlern, denen der Weg zum Wohlstand zu langsam erscheint, und die sich deshalb auch auf das »lucrative« Gebiet des Verlags begeben wollen, empfehle ich aus dem Vorwort des angeführten Voigtländerschen Werkes die goldenen Worte zur Beherzigung:

»Denke daran, daß beim Verlegen nur eins sicher ist: daß du Geld ausgiebst. Alles andere ist unsicher.«

Aachen, den 15. Juli 1892.

C. M.

Entscheidung des Reichsgerichts.

Unwirksamkeit der Benennung mehrerer Personen als verantwortliche Redakteure, falls die den einzelnen Redakteuren für ihre Redaktionsthätigkeit zugewiesenen Teile der periodischen Druckschrift nicht den gesamten Inhalt dieser Schrift umfassen.

Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 §§ 7, 20.

In der Strafsache gegen den Redakteur Dr. H. L. in M., wegen Vergehens gegen § 166 des Strafgesetzbuchs,

hat das Reichsgericht, Dritter Strafsenat, am 17./24. März 1892

für Recht erkannt,
daß die Revision der I. Staatsanwaltschaft gegen das Urteil

des I. pr. Landgerichts zu M. vom 18. November 1891 zu verwerfen und der I. pr. Staatskasse die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe.

Die Revision konnte nicht für begründet erachtet werden.

Das angefochtene Urteil stellt folgendes fest:

Der Angeklagte gehört zu den verantwortlichen Redakteuren der in M. erscheinenden Zeitung »Volkstimme, Socialdemokratisches Organ für M. u. Umgegend«. Nach einem zwischen deren Verleger der in B. unter dem Titel »Volkblatt für Anhalt u.« erscheinenden Zeitung getroffenen Abkommen werden die einzelnen Nummern des Volksblatts für Anhalt durch einfachen Abdruck der entsprechenden Nummern der Volkstimme, jedoch mit Abänderung des Kopfes und des Schlusses, sowie unter Einstellung eines anderen Inseratenteiles hergestellt. Der Angeklagte ist auf den einzelnen Nummern des Volksblatts als »verantwortlicher Redakteur für den politischen Teil« genannt, während für den Inseratenteil mehrere andere Personen als verantwortliche Redakteure thätig und, wie im Urteil genügend festgestellt erscheint, auch von der Revision ausdrücklich anerkannt wird, auf den Nummern der Zeitung namentlich aufgeführt sind. Für den übrigen Inhalt der Zeitung ist ein gewisser K. als verantwortlicher Redakteur bestellt, aber nicht als solcher auf der Zeitung selbst benannt. Nach dem zwischen dem Verleger der Volkstimme und dem Angeklagten abgeschlossenen Vertrage, welcher auch für den Umfang der Thätigkeit des Angeklagten hinsichtlich des Volksblatts maßgebend ist, hatte sich die Redaktionsthätigkeit des Angeklagten auf den Leitartikel und die mit der Ueberschrift »Politische Rundschau« versehenen Abteilungen der Zeitung zu erstrecken. Die Nummer 183 des Volksblatts für Anhalt enthielt unter der Ueberschrift: »Pariser Briefe. Aus dem Tagebuche einer Erzieherin« einen Artikel über einen Vortrag eines gewissen Thomas in Paris. In diesem Artikel finden sich die in den Urteilsgründen wörtlich wiedergegebenen Äußerungen. Sie enthalten nach der Auffassung des ersten Richters eine Beschimpfung der christlichen Kirche. Der Artikel ist weder als Leitartikel behandelt, noch unter die Rubrik »Politische Rundschau« aufgenommen.

Daß der Angeklagte den Artikel verfaßt oder zu dessen Abfassung mitgewirkt, oder daß er von dessen Inhalt vor der Veröffentlichung Kenntnis erlangt und mit dieser Kenntnis die Ausgabe der Nummer 183 angeordnet oder gefördert habe, ist im Urteile nicht festgestellt. Dasselbe hat nun zwar nicht besonders ausgesprochen, daß der Angeklagte nicht nach den Vorschriften des allgemeinen Strafrechts für die inkriminierten Äußerungen strafrechtlich verantwortlich erscheine. Es kann jedoch nach Inhalt und Umfang der erstichterlichen Feststellungen nicht zweifelhaft erscheinen, daß nach der Auffassung des vorigen Richters eine solche Haftung des Angeklagten nicht begündet ist. Von der Revision ist auch insoweit ein Einwand nicht erhoben worden. Wenn sodann das angefochtene Urteil angenommen hat, daß unter den festgestellten Verhältnissen eine strafrechtliche Haftung des Angeklagten sich auch aus der Vorschrift in § 20² des Reichs-Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 nicht ableiten lasse, so hat dies für rechtsirrtümlich nicht erachtet werden können.

Die strafrechtliche Haftung des Redakteurs einer periodischen Druckschrift für deren Inhalt kann auf die Vorschrift in § 20² des Preßgesetzes nur unter der Voraussetzung gegründet werden, daß er auf dieser Druckschrift als deren verantwortlicher Redakteur genannt ist. Andernfalls haftet er aus der angezogenen Gesetzesbestimmung überhaupt nicht; seine strafrechtliche Verantwortlichkeit tritt vielmehr dann nur ein, wenn sie aus den Vorschriften des allgemeinen Strafrechts sich ergibt (vergleiche Schwarze, das Reichs-Preßgesetz Seite 37, Keller, das Reichs-Preßgesetz Seite 165, Ligt, Reichs-Preßgesetz Seite 184, Kah, Reichs-Preßrecht § 7 Seite 58 Note 3). Ist er dagegen auf der periodischen Druckschrift als verantwortlicher Redakteur, und zwar ohne jede Einschränkung oder ausdrücklich als alleiniger verantwortlicher Redakteur genannt, so trifft ihn die in § 20² des Preßgesetzes geordnete strafrechtliche Verantwortlichkeit, und er kann sich hiervon nicht durch eine einseitige Verwahrung oder durch eine diese Haftung einer anderen Person zuweisende Erklärung befreien.

Der deutsche Gesetzgeber hat jedoch bei Erlaß des Preßgesetzes sich der Erwägung nicht verschließen können, daß es im praktischen Leben bei größeren periodischen Druckschriften, insbesondere bei größeren Zeitungen, unmöglich ist, die Redaktion einer einzigen Person dergestalt zu übertragen, daß der gesamte Inhalt der Druckschrift, Zeitung, das Arbeitsergebnis dieser einzigen Person bilde oder als solches zu gelten habe, und daher auch die letztere die in § 20² des Preßgesetzes normierte strafrechtliche Haftung für den gesamten Inhalt übernehmen müsse. Die Fülle und Mannigfaltigkeit des Inhalts größerer Zeitungen, welcher die verschiedenartigsten Gebiete menschlichen Wissens und Wirkens, die abweichendsten Erscheinungen und Fragen des äußeren und inneren Lebens u. umspannt, wird in der Regel die geistige und physische Arbeitskraft eines einzigen Redakteurs übersteigen. Die Bestellung eines einzigen Redakteurs würde daher nur auf Kosten der Güte des Inhalts im weiteren Sinne, mithin nur zum Nachteile des Unternehmens wie auch des Publikums selbst erfolgen können und insofern auch einem gewissen öffentlichen Interesse wider-